



NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Berlin, 31. März 2008

per E-mail:

michael.myssen@bmf.bund.de, michaela.fischer@bmf.bund.de, IVA3@bmf.bund.de

Entwurf für einen Referentenentwurf - Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – ERG)

GZ IV A 3 – S 1910/07/0024-2
Ihr Schreiben vom 14.03.2008

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu unserer am 25.03.2008 zugesandten Stellungnahme möchten wir folgende Ergänzungen mitteilen, die wir aufgrund der Kürze der Frist zur Stellungnahme zunächst nicht aufgenommen hatten.

1. Zu § 84 EStG (Berufseinsteigerbonus)

Die Altersgrenze des Berufseinsteigerbonus führt dazu, dass in der Regel nur Personen, die bereits in der Zeit ihrer Ausbildung förderberechtigt sind, den Bonus erhalten können. Ordentlich Studierende werden meist erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres einen geförderten Riestervertrag abschließen können. Bei diesen Personen läuft die Anreizwirkung damit ins Leere. Darüber hinaus liegt eine Ungleichbehandlung gegenüber Jugendlichen mit Ausbildungsdienstverhältnissen vor. Die einfachste und praktikabelste Lösung zur Beseitigung dieses Problems ist eine Anhebung der Altersgrenze.

2. Zum § 92a Abs. 3 Sätze 2, 3 EStG

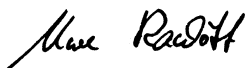
Nach dem Gesetzestext trifft den Rechtsnachfolger/Erben die Prüfungspflicht, ob der Verstorbene die schädliche Verwendung dem Anbieter angezeigt hat. Trifft dies nicht zu, muss er diese anzeigen.

Zunächst ergibt sich die Pflicht für den Berechtigten selbst, entsprechend berechnen sich nach dessen Verhalten die Verjährungsfristen. Durch die Regelung in Satz 2 erbt der Rechtsnachfolger eine eigene Pflicht, aus denen sich u. E. eigene Verjährungsfristen ergeben. Damit stellt sich auch die Frage, ob der Rechtsnachfolger nicht nur eine einkommensteuerliche Altschuld des Rechtsvorgängers erbt, sondern gleichzeitig eine eigene neue Einkommensteuerschuld begründet? Sind beide (Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger) Gesamtschuldner oder soll der Rechtsnachfolger durch die Regelung nur zum Haftenden für die ursprüngliche Steuerschuld des Rechtsvorgängers werden?

Weiterhin stellt sich die Frage der Rechtsfolgen, wenn der Rechtsnachfolger die Mitteilung unterlässt. Welche Sanktion drohen ihm?

Diese Problemfälle werden auftreten, beispielsweise wenn die Berechtigten pflegebedürftig werden und in ein Alters- bzw. Pflegeheim umziehen. Über o. g. Vorschrift und § 22 Nr. 5 Sätze 5 und 6 EStG können die Rechtsnachfolger Schulden erben, von denen sie im Zeitpunkt des Erbfalls und während der Frist zur Möglichkeit der Ausschlagung der Erbschaft keine Kenntnis hatten. Hier droht u. E. ein erhebliches Risikopotenzial in Erbfällen. Aus diesen Gründen erscheint eine weitergehende Prüfung und ggf. Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen unerlässlich.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer